

Einführung in die Rechtswissenschaft

Zivilrecht



Dr. Björn Christian Becker

20. Januar 2023





Was kommt jetzt auf Sie zu?

- 1) Einführung
- 2) (Kurz-)Geschichte des BGB
- 3) Aufbau des BGB
- 4) Ein Ritt durchs BGB und darüber hinaus: Ein Beispielsfall
- 5) Zivilrecht im Studium
- 6) Kurzer Überblick über das Schwerpunktstudium
- 7) Besonders wichtige und klausurrelevante Inhalte aus dem ersten Semester
- 8) Drei Tipps für Ihr Studium!





Zivilrecht

Öffentliches Recht

Strafrecht





Zivilrecht

§ 823 I BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] das Eigentum [...] eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



Anspruch

Strafrecht

§ 303 I StGB

Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Strafe





§ 1300 I BGB a.F. [bis 1998]

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

"Der heil'ge Geist ist sehr verwundert, Maria klagt aus dreizehnhundert."







§ 962 Verfolgungsrecht des Eigentümers

Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.







§ 963 Vereinigung von Bienenschwärmen

Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.







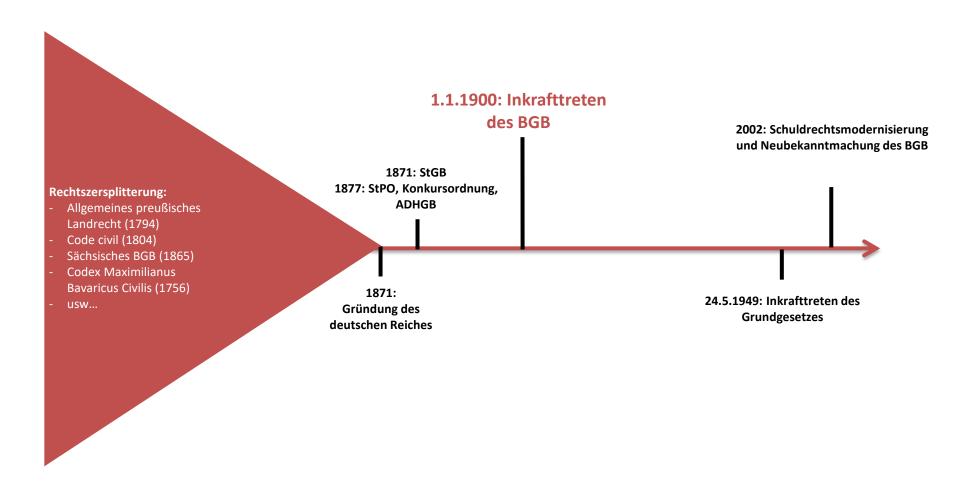
§ 366 II BGB Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, und mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.









— 195 —

Reichs=Gesetblatt.

№ 21.

Inhalt: Burgerliches Gefegbuch. G. 195. - Einführungsgefet jum Burgerlichen Gefegbuche. G. 604.

(Mr. 2321.) Bürgerliches Gefetbuch. Dom 18. Auguft 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Justimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt. Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§. 1.

Die Rechtsfähigkeit bes Menschen beginnt mit ber Bollenbung ber Geburt.

§. 2.

Die Volljährigkeit tritt mit ber Vollendung des einundzwanzigsten Lebens, jahrs ein.

§. 3.

Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann burch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Bolljährigkeitserklärung erlangt ber Minderjährige die rechtliche Stellung eines Bolljährigen.

Reiche Befegbl. 1896.

Ausgegeben zu Berlin ben 24. Auguft 1896.







Schuldrecht §§ 241 - 853

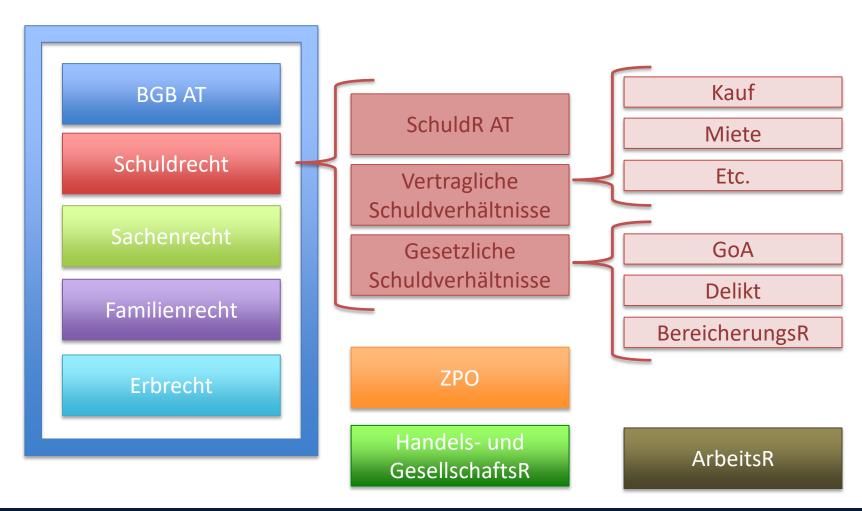
Sachenrecht §§ 854 - 1296

Familienrecht §§ 1297 - 1921

Erbrecht §§ 1922 - 2385







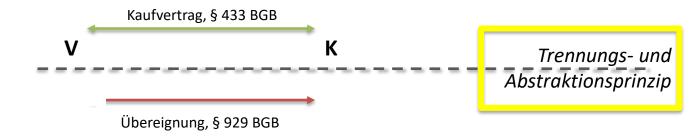




Ein Ritt durchs BGB und darüber hinaus: Ein Beispielsfall

Der wohlhabende K kauft eine hochwertige Küchenmaschine bei V. Vereinbart wird ein Kauf auf Rechnung: K kann die Maschine gleich mitnehmen und hat innerhalb von einer Woche den Kaufpreis zu überweisen. K zahlt nicht.





BGB AT

SachenR

SchuldR





Trennungs- und Abstraktionsprinzip – achten Sie auf die richtigen Formulierung!

Häufige Fehler:

"Fraglich ist, ob K und V einen Kaufvertrag geschlossen haben. Dazu müssten sie sich zunächst geeinigt haben, § 929 S. 1 BGB."

"Durch den Kaufvertrag könnte K Eigentümer geworden sein."

"K könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung haben. Ein solcher entsteht durch wirksame Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB."

"Fraglich ist, ob K ein Recht zum Besitz gegen V hat. Wie oben festgestellt haben V und K sich über den Eigentumsübergang geeinigt."

"Fraglich ist, ob K einen Anspruch auf Übereignung der Sache gemäß § 929 S. 1 BGB hat."





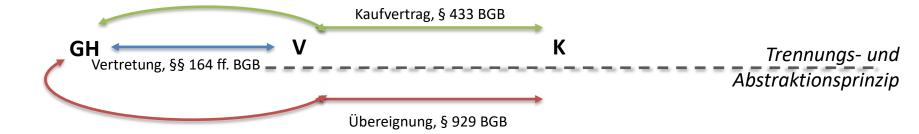
Ein Ritt durchs BGB und darüber hinaus: Ein Beispielsfall

Der wohlhabende K kauft eine hochwertige Küchenmaschine bei V. Vereinbart wird ein Kauf auf Rechnung: K kann die Maschine gleich mitnehmen und hat innerhalb von einer Woche den Kaufpreis zu überweisen. K zahlt nicht.

Fortsetzung: V handelt nicht für sich selbst, sondern weist den K (zutreffend) darauf hin, dass er das Geschäft im Namen des GH abschließt.







BGB AT

SachenR

SchuldR





Ein Ritt durchs BGB und darüber hinaus: Ein Beispielsfall

Der wohlhabende K kauft eine hochwertige Küchenmaschine bei V. Vereinbart wird ein Kauf auf Rechnung: K kann die Maschine gleich mitnehmen und hat innerhalb von einer Woche den Kaufpreis zu überweisen. K zahlt nicht. V handelt nicht für sich selbst, sondern weist den K (zutreffend) darauf hin, dass er das Geschäft im Namen des GH abschließt.

Fortsetzung: K ist mit F verheiratet. GH fragt sich, ob er auch die F auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch nehmen kann.



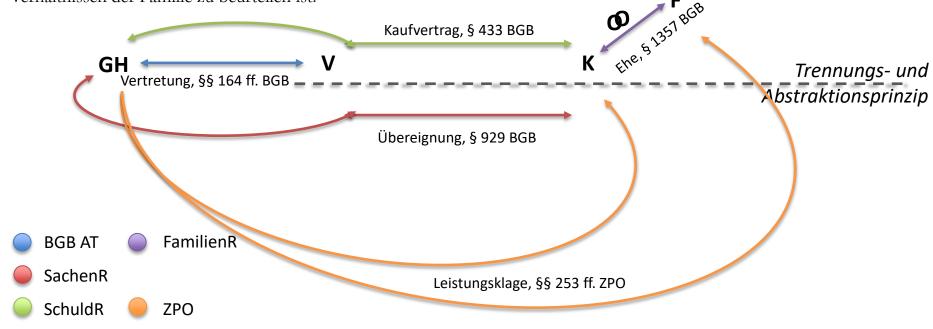


§ 1357 BGB:

"(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. […]"

OLG Brandenburg, Beschl. V. 1.8.2006, 9 W 8/06, juris-Rn. 15:

"Soweit einzelne Haushaltsgegenstände bzw. Hausrat angeschafft wird, unterfällt dies grundsätzlich den Regelungen des § 1357 BGB, wobei aber die Angemessenheit insbesondere an dem Anschaffungspreis im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie zu beurteilen ist."

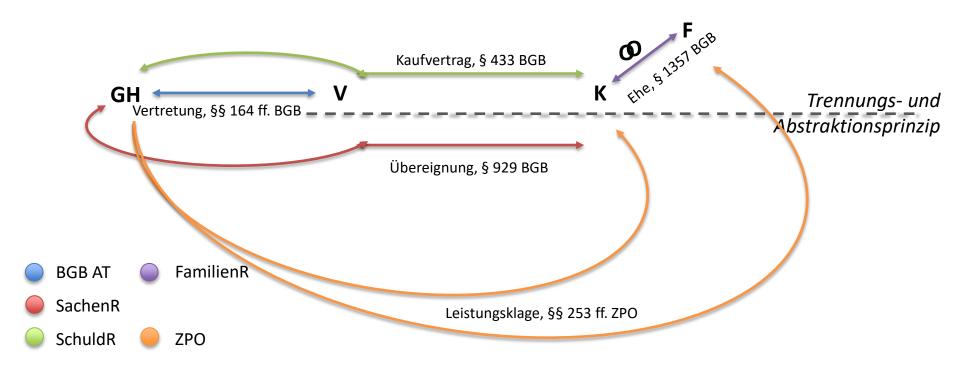






§ 59 **ZPO**:

"Mehrere Personen können **als Streitgenossen gemeinschaftlich** klagen oder **verklagt werden**, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind."







Ein Ritt durchs BGB und darüber hinaus: Ein Beispielsfall

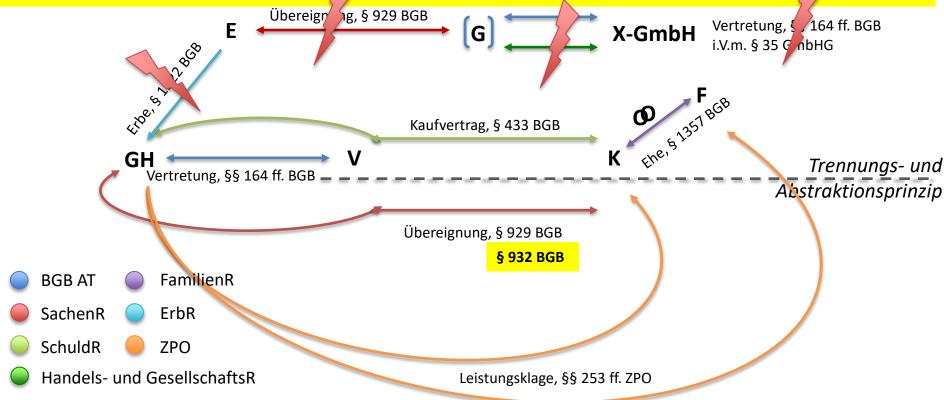
Der wohlhabende K kauft eine hochwertige Küchenmaschine bei V. Vereinbart wird ein Kauf auf Rechnung: K kann die Maschine gleich mitnehmen und hat innerhalb von einer Woche den Kaufpreis zu überweisen. K zahlt nicht. V handelt nicht für sich selbst, sondern weist den K (zutreffend) darauf hin, dass er das Geschäft im Namen des GH abschließt. K ist mit F verheiratet. GH fragt sich, ob er auch die F auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch nehmen kann. Fortsetzung: GF hat die Küchenmaschine kürzlich von dem verstorbenen E geerbt. E wiederum hatte die Küchenmaschine von der X-GmbH erworben. Wie sich im Nachhinein herausstellt, war G im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses unerkannt geisteskrank.





§ 932 BGB:

- "(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. […]
- (2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

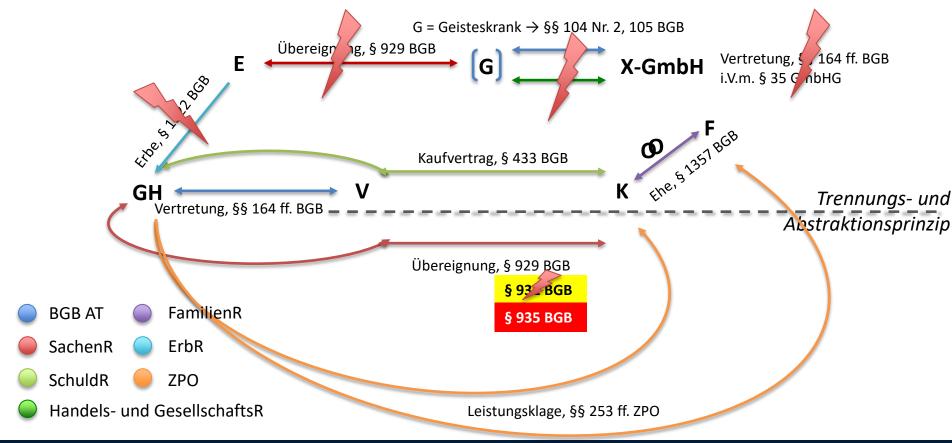






§ 935 BGB:

"(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war. […]"





Veranstaltungen

1. Semester

BGB AT

2. Semester

Vertragliche SV

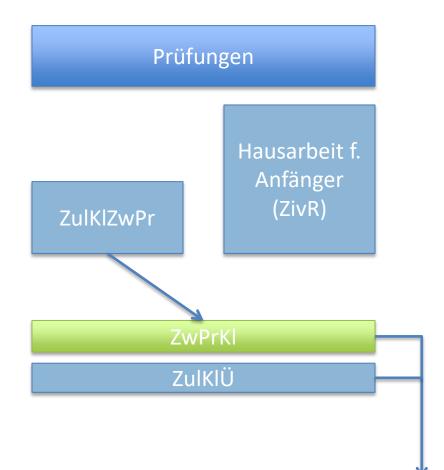
Gesetzliche SV

3. Semester

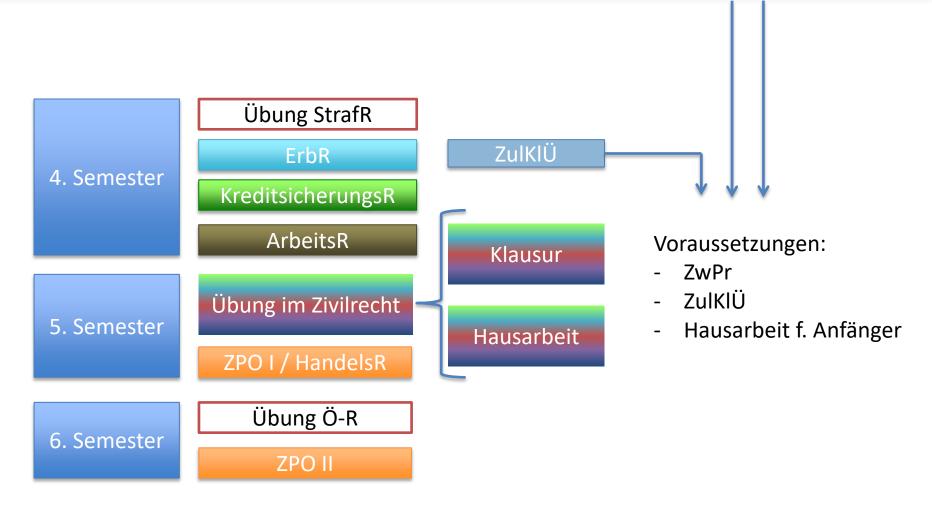
Sachenrecht

FamilienR

Bes. Schuldrecht









7. und 8. Semester + x

1) Klausurenkurs

2) Examinatorien:

- AT
- SchuldR
- KreditsicherungsR
- SachenR
- Familien- und ErbR
- HandelsR
- GesellschaftsR
- ArbeitsR
- ZPO





4. Semester

5. Semester

6. Semester

Semester + x

Schwerpunktstudium: 14 Schwerpunktbereiche

Grundlagen d. Rechts

Privatrechtsdogmatik und Zivilrechtspflege

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung

Europäisches und internationales Privat- und Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsvergleichung

Arbeitsrecht im Unternehmen

Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Wettbewerb und Regulierung

Globales und europäisches Recht der Wirtschaft und Innovation

Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

Europäischer und internat. Menschenrechtsschutz

Staat und Verwaltung

Kriminalwissenschaften

Französisches Recht





Grundlagen d. Rechts Privatrechtsdogmatik und Zivilrechtspflege Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung 4. Semester Europäisches und internationales Privat- und Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit Rechtsvergleichung Schwerpunktstudium: Arbeitsrecht im Unternehmen 14 Schwerpunktbereiche Gesellschaftsrecht und Steuerrecht 5. Semester Wettbewerb und Regulierung Globales und europäisches Recht der Wirtschaft und Innovation 6. Semester (Fast) kein Zivilrecht Semester + x Französisches Recht





Vorstellung der Schwerpunktbereiche: Siehe den WueCampus-Kurs "Informationen zu den Schwerpunktbereichen"

https://wuecampus2.uni-wuerzburg.de/moodle/course/view.php?id=43764#section-10





zB: Schwerpunkt 8: Wettbewerb und Regulierung

> Kartellrecht und Regulierungsrecht





zB: Schwerpunkt 8: Wettbewerb und Regulierung

> Kartellrecht und Regulierungsrecht

Was ist das?

Regulierungsrecht:

- Telekommunikation, Schienenverkehr etc.
- "Wettbewerb durch Regulierung"

Schutz...

- (1) der Institution Wettbewerb sowie
- (2) der individuellen Wettbewerbsfreiheit

"KARTELL-"MISSBRAUCHS-**FUSIONS-VERBOT" VERBOT"** KONTROLLE ART. 101 AEUV, ART. 102 AEUV, FKVO NR. 139/2004, § 1 GWB §§ 19 - 21 GWB §§ 35 ff. GWB

"KARTELL-VERBOT"

ART. 101 AEUV, § 1 GWB Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

z. B. Preis-, Gehalts-, Gebiets-absprachen etc.

Freistellung möglich nach "Gruppenfreistellungs-VO" oder Einzelfreistellung (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB)

"KARTELL-VERBOT"

ART. 101 AEUV, § 1 GWB "MISSBRAUCHS VERBOT"

ART. 102 AEUV, §§ 19 – 21 GWB Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

z. B. Lieferverweigerungen, Kampfpreise, Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen etc.

Verhinderung wettbewerbsschädlicher Wirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen

Siehe insbesondere:

- Vorherige Anmeldungspflicht von Fusionen bei Überschreiten bestimmter Umsatz- / Transaktionsschwellenwerte (Art. 1 ff. FKVO, §§ 35 ff. GWB)
- Vollzugsverbot vor Freigabe durch die Kartellbehörde (§ 41 Abs. 1 GWB)

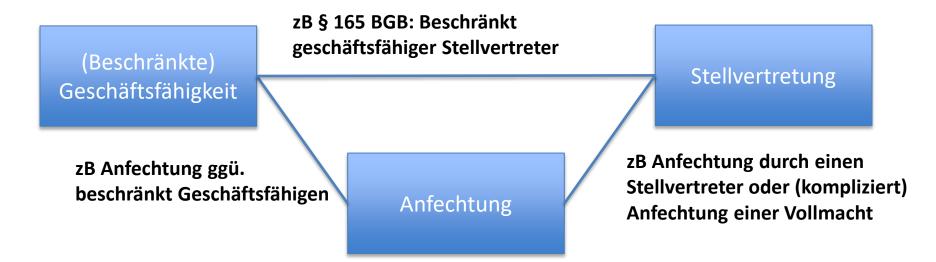
FUSIONS-KONTROLLE

FKVO NR. 139/2004, §§ 35 ff. GWB





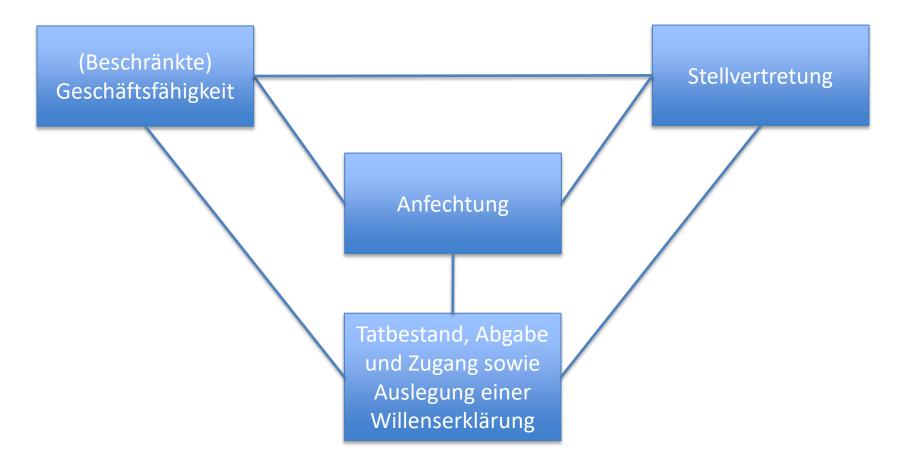
...zurück zu BGB AT: "Die großen Drei":







...zurück zu BGB AT: "Die großen Vier":





Wirksamkeit der WE eines beschränkt Geschäftsfähigen

^orüfungsreihenfolge (Vorschlag)

§§ 112, 113 BGB

Ausnahmsweise volle Geschäftsfähigkeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften ("Teilgeschäftsfähigkeit")

§ 107 BGB

Rechtliche Vorteilhaftigkeit bzw. Neutralität des Geschäfts

§ 107 BGB

Einwilligung (= vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter)

§ 110 BGB

"Taschengeldparagraph" als Sonderfall der Einwilligung

§ 108 BGB

Genehmigung
(= nachträgliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter)





Anfechtung

I. Zulässigkeit der Anfechtung

II. Anfechtungsgrund

Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB), Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB), Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB), Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB), arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB), widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB)

III. Anfechtungserklärung, § 143 BGB zB auch durch Stellvertreter möglich!

IV. Anfechtungsfrist, § 121 oder § 124 BGB

Rechtsfolge (=Wirkung) der Anfechtung, § 142 BGB:

Ex tunc-Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts





Stellvertretung

Voraussetzungen des § 164 I BGB

- I. Zulässigkeit der Stellvertretung
- II. <u>Eigene</u> Willenserklärung des Vertreters
- III. "Offenkundigkeit" (= Abgabe der Erklärung im fremden Namen)
- IV. Vertretungsmacht

Rechtsfolge:

- Rechtsfolgen des rechtsgeschäftlichen Handelns des Vertreters treten in der Person des Vertretenen ein
 - ➤ Vertretener wird ggf. als Vertragspartner berechtigt und verpflichtet
- Haftung des Vertreters bei Handeln ohne Vertretungsmacht nach § 179 BGB





Wichtige Ansprüche:

§ 985 BGB

- I. Anspruchsteller = Eigentümer
- II. Anspruchsgegner = Besitzer
- III. Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz, § 986 I 1 BGB

§ 812 I 1 Alt. 1 BGB

- I. Erlangtes Etwas
- II. Durch Leistung
- III. Ohne Rechtsgrund





Und zum Schluss: Drei Tipps für Ihr Studium

Gemeinsam einsam:

Bilden Sie Lerngruppen, lernen Sie zusammen, lösen Sie zusammen Klausuren!







Und zum Schluss: Drei Tipps für Ihr Studium

Nutzen Sie die TB Recht ("Laufsteg" hin oder her)!













Und zum Schluss: Drei Tipps für Ihr Studium

Konzentrieren Sie sich nicht <u>nur</u> auf Jura und Ihr Studium!!!













